

# Inhaltsverzeichnis

<b>Foreword</b> .....	<b>5</b>
<b>Vorwort</b> .....	<b>9</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>17</b>
<b>Kapitel 1: Einführung</b> .....	<b>21</b>
1. Hintergrund des Themas der „Restitution“ von Kulturgut .....	23
2. (Post)koloniale Manifestation.....	28
3. Vision des Panafrikanismus.....	32
4. Kolonialbedingter Verlust des Kulturerbes in Afrika .....	37
5. Erfassung von Erwerbs- und Aneignungsvorgängen zu Kolonialzeiten.....	41
6. Ambivalenz der Schenkung: Der Fall des <i>Mandu Yenu</i> (Kamerun).....	46
7. „Koloniale Kontexte“ von Sammlungsgut .....	49
8. Terminologisches Schlaglicht: „Restitution“ und „Rückgabe“ .....	52
9. Zwischenergebnis .....	54
<b>Kapitel 2: Die Charter for African Cultural Renaissance</b> .....	<b>55</b>
1. Entstehungsgeschichte der Charter for African Cultural Renaissance .....	55
a) Kulturpolitik der Organisation für Afrikanische Einheit im Zeichen der Entkolonisierung .....	56
b) „Cultural Charter for Africa“ (1976) der Organisation für Afrikanische Einheit .....	58
c) Weiterentwicklung der Kulturagenda: Impulse der Afrikanischen Union.....	61
d) Verabschiedung der Charter for African Cultural Renaissance .....	64
e) Probleme des Ratifikationsprozesses .....	65
f) Gründe für die zögerlichen Ratifikationen.....	67
g) Treibende Kraft im Ratifikationsprozess .....	69
h) Inkrafttreten und Rechtsnatur der Charta .....	72
2. Aufbau und Inhalt der Charter for African Cultural Renaissance: Überblick.....	76
a) Präambel .....	76
b) Ziele und Grundsätze .....	80
c) Instrumente zur Zielerreichung .....	82
d) Materiellrechtliche Neuerungen der Charta .....	83
e) Zwischenergebnis .....	90
3. Schwerpunkt der Charter for African Cultural Renaissance: das Kulturerbe .....	91
a) Konzeption: Erhalt und Förderung des afrikanischen Kulturerbes .....	91
b) Spezifika: Umgang mit heiligen Stätten und Objekten .....	92
c) Beendigung der Plünderung und des illegalen Kunsthandels .....	94
d) Die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer .....	97

e)	Wiedererlangung und Inobhutnahme von Archiven und historischen Aufzeichnungen .....	100
f)	Schaffung des „African World Heritage Fund“ .....	102
g)	Stärkung der kulturellen Rechte.....	104
h)	Zwischenergebnis .....	107
4.	Reaktionen auf AU-Ebene nach dem Inkrafttreten der Charter for African Cultural Renaissance .....	108
a)	Kontinentale Feier zum Inkrafttreten der Charta .....	108
b)	Themenjahr der Afrikanischen Union „Arts, Culture and Heritage“ (2021) .....	110
c)	„Great Museum of Africa“ als panafrikanisches Projekt .....	111
d)	Evaluiierung der 1. Dekade der Agenda 2063 (2014–2023): Ziel 16.....	113
e)	Praxis des „African World Heritage Fund“ .....	115
f)	„Conference of the Forum on China-Africa Cooperation“ .....	118
g)	Stärkung der Kreativwirtschaft und die neue Afrikanische Freihandelszone .....	120
h)	Zwischenergebnis .....	122
5.	Unterstützung der „African Cultural Renaissance“ durch die UNESCO .....	123
a)	Bericht der Internal Oversight Services (IOS), 2015 .....	124
b)	„Global Priority Africa“: Die UNESCO Medium-Term Strategy 2022–2029.....	126
c)	„Operational Strategy for Priority Africa“ 2022–2029 .....	128
d)	„General History of Africa“ als Element der kulturellen Renaissance .....	131
e)	Ausrufung des „World Day for African and Afrodescendant Culture“ .....	133
f)	Kultur des Friedens/„Culture of Peace in Africa“ .....	135
g)	Zwischenergebnis .....	136

**Kapitel 3: Fokus: Rückgaben von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten an Afrika..... 139**

1.	Überblick: Der normative Rahmen für Rückgaben .....	139
a)	Rechtspolitische Ausgangssituation.....	140
b)	Vertragliche Rückgabeansprüche .....	144
c)	Völkergewohnheitsrecht und Schadensersatz .....	150
d)	Resolutionspraxis der UN-Generalversammlung.....	155
e)	Postkoloniale Reflexionen zum Grundsatz der Intertemporalität des Rechts .....	160
f)	Berücksichtigung von präkolonialen Regeln .....	166
g)	Paradigma der kulturellen „Bindung“ und „Zugehörigkeit“ .....	171
h)	Koordination von Rückgabeverfahren und Partizipation.....	174
i)	Formen der Wiedergutmachung und „reparatory justice“ .....	179
j)	Bedingungen und Auflagen des Sammlungsgut zurückgebenden Staats .....	184
k)	Zwischenergebnis .....	186
2.	Die Verantwortung von Museen für Versöhnung und Restitutionen.....	187
a)	„scramble for skulls“ als Teil des Kolonialunrechts .....	189
b)	Dekoloniale Sprache für „menschliche Überreste“ und Rehumanisierung.....	195
c)	Priorität der Repatriierung von Human Remains .....	199
d)	Rückblick: Die diskursive Abwehr von Rückgaben .....	204
e)	„Declaration on the Importance and the Value of the Universal Museum“ (2002).....	209
f)	Wandel: Neues Engagement auf Museumsebene .....	212
g)	Relevanz der Provenienzforschung im kolonialen Kontext .....	217

h)	Verwendung von Ergebnissen der Provenienzforschung und kulturelle Teilhabe .....	225
i)	Umgang mit „unprovenanced artefacts“ aus kolonialen Kontexten.....	233
j)	Einbeziehung privater Sammlungen und des Kunsthandels .....	235
k)	Dekoloniale Transformationsprozesse in der Museumswelt Afrikas.....	242
l)	Zwischenergebnis .....	247
3.	Kritische Würdigung der Rückgabep Praxis.....	248
a)	Stärkung der kulturellen Identität durch Rückgabe von Kulturgut .....	248
b)	Legitimationsprobleme auf der Ebene der Repräsentanz von Gemeinschaften .....	253
c)	Das Beispiel des <i>Tangué</i> (Kamerun) .....	256
d)	Rechtliche Neuerungen in europäischen Staaten: Türöffner für mehr kulturelle Gerechtigkeit? .....	262
e)	Wandel der Rückgabepolitik in Deutschland.....	273
f)	Die deutsch-nigerianische „Joint Declaration on the Return of the Bronzes and Bilateral Museum Cooperation“ (2022) .....	277
g)	Der künftige Aufbewahrungsort der <i>Benin-Bronzen</i> : Kontroverse um die Umsetzung der „Joint Declaration“ .....	285
h)	Reflexion der Rückgabep Praxis der <i>Benin-Bronzen</i> an Nigeria: „Pro“ und „Contra“ .....	293
i)	Praxis der ethisch motivierten Rückführung von Sammlungsgut: „lessons learned“? .....	298
j)	Die <i>Säule von Cape Cross</i> (Namibia) .....	304
k)	Zwischenergebnis .....	306
4.	Universelle Handlungsoptionen: Das UNESCO Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation (ICPRCP) .....	310
a)	Hintergrund des UNESCO-Rückgabeausschusses.....	310
b)	Mandat und Selbstverständnis des UNESCO-Rückgabeausschusses .....	312
c)	Governance und Praxis .....	316
d)	Das Beispiel des <i>Broken Hill Man Skull</i> (Sambia) .....	319
e)	Novellierung der Aufgaben der friedlichen Streiterledigung .....	322
f)	Vorbehalte gegenüber der multilateralen friedlichen Streiterledigung .....	325
g)	Zwischenergebnis .....	327
<b>Kapitel 4: Schlussbemerkung .....</b>		<b>329</b>
<b>Literatur.....</b>		<b>335</b>
<b>Nachwort.....</b>		<b>381</b>

# Kapitel 1: Einführung

Afrikas Reichtum an Ressourcen kultureller Natur wie Kunst, Musik, Sprachen, Glaubenssysteme, Traditionen, Architektur, Handwerk, Tanz und Festivitäten ist beeindruckend.<sup>7</sup> Die kulturelle Vielfalt und das reiche Kulturerbe dieses Kontinents, der als Wiege der Menschheit gilt, lassen Zeiten großen Ruhms und Prosperität anklingen. Dabei existiert das Bewusstsein, dass durch kolonialen Raub und Ausbeutung, aber auch durch „neglect and mismanagement of African cultural resources“ erhebliche kulturelle Verluste zu verzeichnen sind.<sup>8</sup>

Der Umstand, dass eine beträchtliche Anzahl von kulturellen Objekten<sup>9</sup> sich außerhalb des afrikanischen Kontinents befindet, stelle „an important loss for various African communities“ dar, wie die UNESCO als die führende UN-Organisation für Bildung, Kultur und Wissenschaft in einer aktuellen Studie von 2023 hervorhebt.<sup>10</sup> Dabei wirft das Thema des Umgangs mit Kulturgut, das sich in Museen und Einrichtungen außerhalb der Länder und Gemeinschaften befindet, die es hergestellt und gepflegt haben, Fragen der Identität, des Gedächtnisses und der Souveränität auf. Diese Fragen sind, wie die UNESCO-Generaldirektorin *Audrey Azoulay* betonte, nicht nur rechtlicher Natur, sondern auch „diplomatic, political, historical, philosophical and ethical“.<sup>11</sup>

Der (Wieder-)Erhalt von Kulturerbe wird im Rahmen der Afrikanischen kulturellen Renaissance als wesentlich angesehen, um Ziele des Erstarkens des afrikanischen Kontinents zu verfolgen. Die Suche nach einer Stärkung Afrikas im Sinne eines Wiedererwachens bzw. einer Wiedergeburt („renaissance“; „rebirth“) reicht mindestens bis in die erste Dekade des 20. Jahrhunderts zurück,<sup>12</sup> in eine Epoche also, in der sich in der Diaspora<sup>13</sup> – mitbe-

7 „Afrika“ wird in dieser Studie im Sinne der Afrikanischen Union verwendet und betont in respektvoller Weise die auf dem afrikanischen Kontinent existierende große kulturelle Vielfalt. Keinesfalls werden mit Blick auf die Rechts- und Wertebenen der 55 souveränen Staaten der AU diese und ihre Gesellschaften in einer verengenden oder vereinheitlichenden Perspektive betrachtet.

8 K. K. Tsegaye, *The Cultural Agenda of the OAU/AU since 1963*, in: *Africology, The Journal of Pan African Studies* 9 (2016), S. 37. Zu den kolonialbedingten Verlusten des Kulturerbes in Afrika siehe die Ausführungen im 1. Kap. 4 und 3. Kap. 2.

9 Im Rahmen des Bemühens um eine dekolonial angemessene Terminologie wurde erwogen, vom Begriff des „Objekts“ Abstand zu nehmen und z.B. von „belongings“ zu sprechen, siehe L. Förster/G. Grimme, *Locating Namibian Cultural Heritage in Museums and Universities in German-Speaking Countries* (2024), S. 28. Doch erscheint dies im museologischen Kontext schwer realisierbar. B. Savoy/A. Gouaffo, *Das Projekt*, in: M. Asilkinga/L. Breuer/F. Mc Cornilius Refem/A. Gouaffo/D. L. Hoang/Y. LeGall/Y. Matchinda/A. Meyer/Prince Kum'a Ndumbe III/P. Rekacewicz/B. Savoy/S.-M. Sprute/R. T. Fossi/E. Vonderau, *Atlas der Abwesenheit, Kameruns Kulturerbe in Deutschland* (2023) (im Folgenden: „Atlas der Abwesenheit“), S. 11 verwenden daher „aus pragmatischen Gründen“ den Begriff weiterhin. Allerdings schlägt A. Gouaffo, *Plädoyer für eine dekoloniale Sprache im Museum*, ebd., S. 304 vor, statt „Objekt“ den Begriff „Kulturgut“ zu verwenden, was sinnvoll erscheint.

10 UNESCO, *Executive Summary, Protecting Cultural Heritage in Africa*, UNESCO Doc. C70/23/Executive-summary/Africa, 2023, S. 2. Diese Studie mitsamt den Daten basiert auf einer Umfrage unter allen AU-Mitgliedstaaten und wurde in Vorbereitung des weltweit ersten „UNESCO Global Report on Cultural Policies“ erstellt, der im Jahr 2025 erscheint.

11 UNESCO Conference Discusses Approaches to Displaced Heritage, <https://culture360.asef.org/news-events/unesco-conference-discusses-approaches-to-displaced-heritage/>. Der Titel der am 1. Juni 2018 abgehaltenen Konferenz lautete „Circulation of Cultural Property and Shared Heritage: What New Perspectives?“

12 Explizit O. I. Maiyegun/A. Martins, *The Role of Culture in African Renaissance, Integration, and Sustainable Development*, in: *The International Journal on Green Growth and Development* 3 (2017), S. 64. Ähnlich

dingt durch die Verschleppung von Bewohnerinnen und Bewohnern aus zahlreichen Regionen Afrikas zu Zwecken der Sklaverei – durch die als traumatisch erfahrene Misshandlung ein neues Selbstbewusstsein bildete.

Eine auf postkoloniale „Renaissance“ bzw. „rebirth“, also Wiedererwachen, Revitalisierung und Wiedergeburt gerichtete Bewegung, als deren geistiger Vater u.a. *Cheikh Anta Diop*, der aus Senegal stammende Historiker und Anthropologe (1923–1986) genannt wird,<sup>14</sup> zielt vor diesem Hintergrund auf die Wiederbelebung des von (neo-)kolonialem Verlust und Unterdrückung geprägten vielfältigen Reichtums Afrikas: „[T]he term *African Renaissance* [...] encapsulates the need for Africa to arise from oppression, neocolonial subjugation, lack of continental accountability, in order to enable the continent to reach its greatest potential.“<sup>15</sup> Der Präsident Südafrikas, *Thabo Mbeki*, forderte in einer Rede im Jahr 1998 zudem, die Afrikanische Renaissance müsse die kritische Frage der Entwicklung behandeln, da dies sich (positiv) auf den Lebensstandard der meisten in Afrika lebenden Menschen auswirke.<sup>16</sup>

Die im Jahr 2021 gegründete nichtstaatliche Organisation „African Rebirth“ mit Sitz in Bujumbura, Burundi, verfolgt den Worten ihres Präsidenten *Enoch Tumwine* zufolge das Anliegen eines „rebirth in our political systems, governance, economic prosperity“ und zielt dabei auf die Gewinnung von jungen afrikanischen Führungspersonen. Die Stärkung von Werten wird gefordert, die aus Kultur und Bildung herrühren.<sup>17</sup>

In gebündelter Form kommen diese breit gefächerten Anliegen in der 2006 in Khartoum, Sudan, verabschiedeten „Charter for African Cultural Renaissance“ (CACR)<sup>18</sup> der Afrikanischen Union zum Ausdruck. Die Charta ist im Oktober 2020 in Kraft getreten.<sup>19</sup> In

V. O. Nmehielle, *The African Union and African Renaissance, A New Area for Human Rights Protection in Africa?*, in: *Singapore Journal of International and Comparative Law* 7 (2003), S. 426.

- 13 Unter „Diaspora“ versteht man im allgemeinen Sinn eine im Ausland lebende Gruppe, die Beziehungen zum Heimatland/Heimatkontinent pflegt, näher A. Chander, *Diaspora Bonds*, in: *New York University Law Review* 76 (2001), S. 1005. In der von der AU erarbeiteten „Decision on the Definition of the African Diaspora“, AU Doc. EX.CL/164(VII) (2006) wird Diaspora definiert als: „peoples of African origin living outside the continent, irrespective of their citizenship and nationality and who are willing to contribute to the development of the continent and the building of the African Union“. Zu weiteren Definitionen siehe L. van den Herik, *Diasporas and International Law*, in: *ESIL Reflections* 7 (2018), S. 1. Art. 32 und 33 CACR sind der afrikanischen Diaspora gewidmet, näher dazu 2. Kap. 2 b) und d).
- 14 Näher F. Batt, *The Repatriation of African Heritage, Shutting the Door on the Imperialist Narrative*, in: *African Human Rights Yearbook* 5 (2021), S. 345; vgl. auch das Vorwort von A. A. Yusuf zur vorliegenden Abhandlung.
- 15 V. O. Nmehielle, *The African Union and African Renaissance, A New Area for Human Rights Protection in Africa?*, in: *Singapore Journal of International and Comparative Law* 7 (2003), S. 416f.
- 16 Zitiert nach V. O. Nmehielle, ebd., S. 427; zu dieser und anderen Reden des Präsidenten Südafrikas siehe auch V. Gounden/S. Ngubane, *Afrikanische Lösungen für afrikanische Probleme, NEPAD und die afrikanische Renaissance*, in: R. Hofmeier/A. Mehler (Hrsg.) *Afrika-Jahrbuch 2001* (2002), S. 40.
- 17 Vgl. Interview mit Enoch Tumwine, *African Rebirth is the Source of Strategic Peace and Stability in Africa*, in: *Iris News*, 23. Mai 2023, <https://en.irisnews.org/african-rebirth-a-source-of-strategic-prosperity-in-africa/>.
- 18 Assembly of the AU, *Decision on the Revised Charter for the Cultural Renaissance of Africa*, AU Doc. Assembly/AU/Dec. 94 (VI), Januar 2006, [https://au.int/sites/default/files/treaties/37305-treaty-Charter\\_for\\_African\\_Renaissance\\_ENGLISH\\_digital\\_0.pdf](https://au.int/sites/default/files/treaties/37305-treaty-Charter_for_African_Renaissance_ENGLISH_digital_0.pdf). Charter for African Cultural Renaissance, Adopted by the 6th Ordinary Session of the Assembly, Held in Khartoum, Sudan, 24 January 2006, [https://au.int/sites/default/files/treaties/37305-treaty-Charter\\_for\\_African\\_Renaissance\\_ENGLISH\\_digital\\_0.pdf](https://au.int/sites/default/files/treaties/37305-treaty-Charter_for_African_Renaissance_ENGLISH_digital_0.pdf).
- 19 Vgl. die Pressemitteilung der AU, <https://au.int/en/newsevents/20210525/continental-launch-entry-force-charter-african-cultural-renaissance-2006-and>. Das Inkrafttreten wurde durch eine 2019 erfolgte Änderung von Art. 35 CACR möglich, siehe das „draft amendment“, [https://portal.africa-union.org/DVD/Documents/DOC-AU-WD/Assembly%20AU%2028%20\(XXXII\)%20\\_E.pdf](https://portal.africa-union.org/DVD/Documents/DOC-AU-WD/Assembly%20AU%2028%20(XXXII)%20_E.pdf) und die entsprechende Entscheidung der Annahme des „amendment“, [https://au.int/sites/default/files/decisions/36461-assembly\\_au\\_dec\\_713\\_-\\_748\\_](https://au.int/sites/default/files/decisions/36461-assembly_au_dec_713_-_748_)

diesem in Europa bislang verhältnismäßig wenig bekannten völkerrechtlichen Dokument wird in klarer Weise die Relevanz der Kultur für die Entwicklung Afrikas und der afrikanischen Gesellschaften herausgearbeitet. Angestrebt wird unter anderem eine Wiederbelebung der vielfältigen Kulturen und kulturellen Ausdrucksformen, die durch externe Kräfte wie Kolonialismus, aber auch durch Formen einer ökonomisch determinierten Globalisierung, unterdrückt wurden bzw. werden.

Kulturelle Rechte werden in der neuen Charta für Afrikanische Kulturelle Renaissance ebenfalls bekräftigt,<sup>20</sup> nicht anders, als es die von 150 Staaten unterzeichnete Schlussklärung der im September 2022 in Mexico City abgehaltenen „World Conference on Cultural Policies and Sustainable Development – MONDIACULT“ tat.<sup>21</sup> Auf dieser UNESCO-Weltkonferenz präsentierte sich die Afrikanische Union mit einem Panel, das unter anderem Fragen der Kreativwirtschaft und Restitution von Kulturgut im Rahmen der Afrikanischen Renaissance erörterte.<sup>22</sup>

Die in der Renaissance-Charta normierten Verpflichtungen, so wird zu sehen sein,<sup>23</sup> betreffen neben der Stärkung der Kultur- und Kreativindustrien in Afrika auch den Erhalt des Kulturerbes, insbesondere die Beendigung der Plünderung und des illegalen Kunsthandels sowie die Rückführung von Kulturgut an die afrikanischen Ursprungsländer.

## 1. Hintergrund des Themas der „Restitution“ von Kulturgut

Aufgrund der 35-jährigen Kolonialhistorie des Deutschen Reichs in Afrika (1884–1919)<sup>24</sup> sind deutsche Museen<sup>25</sup> besonders häufig mit Forderungen der Rückgabe<sup>26</sup> aus dieser Weltregion konfrontiert. Zu nennen sind als ehemalige deutsche Kolonien u.a. Togo (heute Togo und Ghana-Osteil); Kamerun (heute hauptsächlich Kamerun, Teile Nigerias und des Tschad); „Deutsch-Südwestafrika“ (heute Namibia); „Deutsch Ost-Afrika“ (heute Tansania, Burundi, Ruanda, Kionga-Dreieck in Mosambik). Insofern sind mehrere der die Kultur

xxxii\_e.pdf, S. 53. Näher dazu das 2. Kap. 1 h). Zur aktuellen Liste der Ratifikationen [https://au.int/sites/default/files/treaties/37305-sl-CHARTER\\_FOR\\_AFRICAN\\_CULTURAL\\_RENAISSANCE\\_0.pdf](https://au.int/sites/default/files/treaties/37305-sl-CHARTER_FOR_AFRICAN_CULTURAL_RENAISSANCE_0.pdf).

20 Explizit E. Stamatopoulou, Monitoring Cultural Human Rights, The Claims of Culture on Human Rights and the Response of Cultural Rights, in: Human Rights Quarterly 34 (2012), S. 1178. Die kulturellen Rechte in der Renaissance-Charta analysiert das 2. Kap. 3 g).

21 UNESCO, World Conference on Cultural Policies and Sustainable Development, MONDIACULT 2022, Final Declaration, UNESCO Doc. MONDIACULT-2022/CPD/6, September 2022, Ziff. 10; UNESCO, MONDIACULT 2022, States Adopt Historic Declaration for Culture, <https://www.unesco.org/en/articles/mondiacult-2022-states-adopt-historic-declaration-culture>.

22 UNESCO, World Conference on Cultural Policies and Sustainable Development, MONDIACULT 2022, Provisional Detailed Programme, UNESCO Doc. MONDIACULT-2022/CPD/1, 27. September 2022, S. 2.

23 Vgl. die Analyse im 2. Kap. 2 und 3.

24 Die formelle Kolonialphase wurde mit der militärischen Niederlage Deutschlands im Ersten Weltkrieg und der Neugründung des Völkerbundes 1918/19 beendet. Die nach 1945 erfolgende, weitgehend gewaltlose Entkolonisierung in allen afrikanischen Treuhandgebieten mit Unterstützung der Vereinten Nationen schildert F. Ansprenger, Afrika in der UNO, in: S. von Schorlemer (Hrsg.), Praxishandbuch UNO (2003), S. 62–64. Ansprenger geht davon aus, dass „Afrika bei der Abschüttelung kolonialer Herrschaft der UNO Erhebliches verdankt“ (ebd., S. 69); ähnlich auch A. O’Malley, Die UN als „Geburtsheiferin“ der Dekolonisation, in: Zeitschrift Vereinte Nationen 2 (2024), S. 57–63. Zur Rolle von Deutschland als Kolonialmacht in Afrika ausführlich R. Tetzlaff, Afrika (2023), S. 157–191.

25 Definition, Funktionen und Aufgaben von Museen behandelt die Einleitung zum 3. Kap. 2.

26 Einzelheiten zu den Begriffen „Restitution“ und „Rückgabe“ im 1. Kap. 8.

und das Kulturerbe betreffenden Regelungen der Charta für Afrikanische Kulturelle Renaissance<sup>27</sup> für Deutschland besonders relevant.

Kulturgüter, die während der Kolonialzeit im ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhundert den afrikanischen Kontinent in Richtung Europa verließen, befinden sich heute zumeist in (kunst-)historischen, ethnologischen, anthropologischen, archäologischen und paläontologischen Sammlungen, daneben auch in solchen naturkundlicher, geographischer, geologischer sowie medizinwissenschaftlicher Art.

Zu nennen sind zudem kirchliche Einrichtungen des Globalen Nordens, die durch Missionsarbeit zum Teil ebenfalls über umfangreiche Sammlungen verfügen, auch in Deutschland.<sup>28</sup> Zu der „Ambivalenz von Mission“ gehört, „dass Mission nicht ohne kolonialen Kontext denkbar ist“, wie kritisch angemerkt wird.<sup>29</sup> Auch wenn bei Weitem nicht alle Missionare zu Handlangern der europäischen Kolonialherrschaften wurden, haben Missionare aktiv zur kulturellen Enteignung und Zerstörung von Kulturerbe in Afrika beigetragen.<sup>30</sup> Da die Entfernung und Zerstörung „heidnischer“ Objekte als Teil der Mission gesehen wurde, haben manche lokale Gemeinschaften im Ergebnis der Missionierung „freiwillig“ ihre kulturellen Objekte preisgegeben.

Auch wurden christliche Missionare teilweise von der kolonisierten Bevölkerung in Afrika als ein Element des „kolonialen Unterdrückungssystems“ angesehen.<sup>31</sup> Missionarisches Sammeln von rituellen Objekten war oft problematisch, hat es doch von kolonialen Machtstrukturen profitiert, häufig ohne Zustimmung der lokalen Gemeinschaften.<sup>32</sup> Dies lässt sich gut in Kamerun erkennen, wo eine gegen lokale Sitten und Gebräuche gerichtete christliche Mission „einen verheerenden Effekt auf die Artefakte, die die Missionare wegnahmen oder vernichteten“ hatte.<sup>33</sup>

Neueren Schätzungen zufolge besitzt Deutschland allein aus Kamerun, an der westafrikanischen Küste gelegen, circa 40.000 Kulturgüter, von denen viele während der Kolonial-

27 Zu dem das Kulturerbe betreffenden Schwerpunkt der Renaissance-Charta, siehe unten das 2. Kap. 3.

28 Vgl. zum Ganzen Heft 9/19 „Politik & Kultur“, Zeitung des Deutschen Kulturrates, wo auf S. 1 getitelt wird: „Mission (im)possible? Untrennbar verbunden: Kolonialismus und Mission“. Siehe auch J. Skrabania, Unvergessliche Zeugnisse besonderer Kulturen, Ethnologische Sammlungen im Museum „Haus Völker und Kulturen“ in St. Augustin, in: Politik & Kultur 9/19 (2019), S. 24; R. Hölzl, Wenn die Trommeln schweigen, Koloniale (Nicht-)Repräsentationen im Missionsmuseum, in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 61 (2020), S. 33–47; I. Bozsa, Geschenk, gekauft, erbeutet, Missionarisches Sammeln in Kamerun und Indien (2019); S. Augustin/A. Scholz, Verdienste um die ethnologische Wissenschaft, Herrnhuter Missionare als Sammler für das Berliner Museum für Völkerkunde, in: Baessler-Archiv 52 (2015), S. 67–89; A. Jones, Afrikabestände im Unitätsarchiv der Herrnhuter Brüdergemeinde, 1. Schriftliches Material, Ethnographica, Bilder, Karten, in: University of Leipzig Papers on Africa (2000); LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit/Museumsberatung Köln/LWL-Museumsamt für Westfalen, Münster (Hrsg.), Missionsgeschichtliche Sammlungen heute (2017).

29 O. Zimmermann, Kolonialismus und Mission, Den Blick weiten, Auseinandersetzung mit einer Geschichte voller Ambivalenzen, in: O. Zimmermann/T. Geißler (Hrsg.), Kolonialismus-Debatte (2019), S. 84; vgl. auch O. Zimmermann, Mein kulturpolitisches Pflichtenheft (2023), S. 142.

30 C. Stahn, Confronting Colonial Objects (2023), S. 71 sieht dies auch für Asien und den Pazifischen Raum gegeben; er verweist im Übrigen auf das Ethnologische Museum des Vatikans, in dem sich rund 10.000 Objekte aus Afrika befinden (ebd., S. 72).

31 R. Tetzlaff, Afrika (2023), S. 91.

32 C. Stahn, Confronting Colonial Objects (2023), S. 342.

33 R. T. Fossi, Museen, Missionen und koloniale Kulturgutverlagerung, in: A. Meyer/B. Savoy (Koord.), Atlas der Abwesenheit (2023), S. 144.

herrschaft in deutsche Museen gelangten,<sup>34</sup> während das staatliche Nationalmuseum in Kameruns Hauptstadt Yaoundé nur rund 6.000 Objekte besitzt.<sup>35</sup> Auch aus dem früheren „Deutsch-Südwestafrika“, dem heutigen Namibia, wo ein Völkermord begangen wurde,<sup>36</sup> für den sich die Bundesregierung 2021 offiziell entschuldigt hat,<sup>37</sup> befinden sich tausende Objekte in deutschen Museen und Universitäten.<sup>38</sup>

Wenngleich beileibe nicht alle zu Kolonialzeiten aus verschiedenen Ländern Afrikas entfernten kulturellen Objekte in westlich-europäische<sup>39</sup> Museen verbracht wurden, so gilt eine Vielzahl von ihnen als „the best“, wie seitens der UNESCO konstatiert wurde.<sup>40</sup> Insbesondere die ikonischen, von Großbritannien im Jahr 1897 aus dem Königreich Benin geraubten *Benin-Bronzen* bzw. *Emwin Arre*<sup>41</sup> gerieten in der internationalen Debatte zu einem Symbol des kolonialen Kulturerbes Afrikas und der widerfahrenen Unrechtshistorie. Von ihnen befinden sich weltweit etwa 5.000–5.500 in Museen und privaten Sammlungen.<sup>42</sup>

Paradoxerweise war die westliche Wahrnehmung von afrikanischer Kunst im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert trotz des im Großen und Ganzen hemmungslos durchgeführten Sammelns – beschrieben auch als „Wettlauf um Kunst“<sup>43</sup> – größtenteils negativ. Im Zusammenhang mit der Bewunderung vieler Europäerinnen und Europäer für das „Primitive“ oder „Exotische“ in der Kunst wurde aus Afrika stammendes Kulturgut vielfach abwer-

34 Vgl. die Angaben im Rahmen des Dialogtreffens zwischen Kamerun und Deutschland, 15. Januar 2024, <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/dialogtreffen-zwischen-kamerun-und-deutschland>. Einzelheiten zu den Verhandlungen betreffend den kamerunischen Tangué, der sich im Museum Fünf Kontinente in München befindet, enthält das 3. Kap. 3 c).

35 So die Ankündigung einer Konferenz an der TU Berlin vom 1. bis 3. Juni 2023 mit dem Titel „Kameruns verstecktes Kulturerbe in Deutschland – das Unsichtbare sichtbar machen“, <https://idw-online.de/de/news?print=1&id=815052>, auf der zugleich der von einem Autorenkollektiv und unter Koordination von B. Savoy/A. Meyer verfasste 520-seitige Band „Atlas der Abwesenheit, Kameruns Kulturerbe in Deutschland“ vorgestellt wurde.

36 Zum Sachverhalt des Genozids im früheren „Deutsch-Südwestafrika“ siehe bereits die Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities, Revised and Updated Report on the Question of the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide Prepared by Mr. B. Whitaker, UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1985/62, Juli 1985, S. 9.

37 Dazu das 3. Kap. 1 i).

38 Detailliert die vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste herausgegebene Studie von L. Förster/G. Grimme, *Locating Namibian Cultural Heritage in Museums and Universities in German-Speaking Countries* (2024).

39 J. A. Kämmerer weist zutreffend darauf hin, dass das Attribut „europäisch“ seit dem 19. Jahrhundert nicht mehr geographisch, sondern politisch-kulturell, unter Einschluss der USA zu verstehen ist, siehe J. A. Kämmerer, *Das Völkerrecht des Kolonialismus, Genese, Bedeutung und Nachwirkungen*, in: VRÜ 39 (2006), S. 400. Zum weitgefächerten Begriffsverständnis von „westlich“ siehe auch K. A. Appiah, *Who Are We?, Identity and Cultural Heritage*, in: J. Cuno/T. G. Weiss (Hrsg.), *Cultural Heritage and Mass Atrocities* (2022), S. 33.

40 UNESCO, *Executive Summary, Protecting Cultural Heritage in Africa*, UNESCO Doc. C70/23/Executive-summary/Africa, 2023, S. 2.

41 „Emwin Arre“ ist der in Afrika z.T. gebräuchliche Terminus für die Benin-Bronzen, die (wie der Name sagt) aus Bronze oder aus Messing, zum Teil aber auch aus Elfenbein, Holz und zahlreichen anderen Materialien gefertigt sind, siehe Government Notice No. 25 on the Recognition of Ownership, and an Order Vesting Custody and Management of the Repatriated Looted Benin Artefacts in the Oba of Benin Kingdom, Order No.1 of 2023, Federal Republic of Nigeria Official Gazette, Lagos, No. 57, Vol. 110, 28. März 2023, S. A246, Ziff. 10.

42 Diese Zahlen nennt R. Peters, *Dealing with Collections from Colonial Contexts, Current Developments in Germany*, in: SAACLR 8 (2022), S. 319. Über tausend Benin-Bronzen aus dem früheren Königreich Benin, im heutigen Nigeria gelegen, befanden sich in deutschen Museen, als ihre Rückübergabe an Nigeria im Juli 2022 beschlossen wurde. Diesen bislang weltweit einmaligen Vorgang erörtert ausführlich das 3. Kap. 3 f)–h).

43 Den „scramble for art“ bzw. „skulls“ beschreibt das 3. Kap. 2 a).



tend als „native crafts‘ and not art“<sup>44</sup> bezeichnet. Sammlungen in den Staaten des Globalen Nordens, so ein gravierender Vorwurf noch in den letzten Jahren, hätten sich ihre kolonialen Konnotationen und Muster weitgehend bewahrt. Als Ausdruck der Kolonialität<sup>45</sup> werden u.a. den „edlen Wilden“ betreffende Herrschaftsmuster – „patterns of domination over romanticised ‚savages‘“ – gesehen.<sup>46</sup>

Es mangle generell im Westen an einer psychologischen Dekolonisierung der Museen.<sup>47</sup> *Bénédicte Savoy* schlussfolgerte in ihrem Werk „Africa’s Struggle for its Art“ daher, die heutige Generation müsse Verantwortung übernehmen und die Arbeit beenden, die Museumsdirektionen und Kulturverantwortliche seit den 1970er Jahren absichtlich unerledigt gelassen hätten.<sup>48</sup> Dies betreffe Restitutionen in ihrer Gesamtheit. Nötig sei „a sincere and swift restitution of objects brought to Europe in a context of wrongdoing during colonial occupation“.<sup>49</sup>

Die bis heute noch nicht vollendete Rückgabe von Kulturerbe nach Afrika behindere auch die Afrikanische kulturelle Renaissance, die auf ein Wiedererstarren des afrikanischen Kontinents zielt. Kritisch heißt es: „Until museums repatriate African heritage unreservedly, the ‚imperialist narrative‘ will exclude the corollary narrative of African Renaissance.“<sup>50</sup>

Was bedeutet das für die vorliegende Analyse der Charta für Afrikanische Kulturelle Renaissance mitsamt ihrem Schwerpunkt auf dem Kulturerbe in Afrika?

Als Europäerin bzw. Europäer „über Gesellschaft und Kultur anderer Länder zu schreiben und zu urteilen, impliziert stets das Risiko der Täuschung durch eigenkulturelle (eurozentrische) Voreingenommenheiten“, wie der Wissenschaft zutreffend in das deutsch-afrikanische Stammbuch geschrieben wurde.<sup>51</sup> Um dieses Risiko nach Kräften zu vermeiden, werden im Folgenden nicht die Kultur oder die Gesellschaften auf dem afrikanischen Kontinent analysiert. Es finden sich keine empirischen Analysen aus einem europäischen Blickwinkel; soweit einzelne Fallbeispiele genannt werden, dienen sie der Veranschaulichung von Sachverhalten – positiv wie negativ – und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Mittelpunkt der vorliegenden Studie steht dasjenige Dokument, welches sich Afrika selbst gegeben hat und dessen Bekanntmachung ganz offensichtlich im afrikanischen Interesse liegt: die 2020 verbindlich gewordene Charta für Afrikanische Kulturelle Renaissance. Besondere Beachtung wird dabei der Haltung der AU-Mitgliedstaaten vor und nach der Verabschiedung der Renaissance-Charta gewidmet,<sup>52</sup> auch im Zusammenwirken mit der

44 O. Sogbesan/T. Laotan-Brown, Reflections on the Customary Laws of Benin Kingdom and its Living Cultural Objects in the Discourse of Ownership and Restitution, in: SAACLR 8 (2022), S. 37.

45 Zum Begriff der „coloniality“ als „long-standing patterns of power that emerge from colonialism“ I. Fogarty, Coloniality, Natural Heritage and Indigenous Peoples, A Critical Analysis of World Heritage Cultural Governance, in: M.-T. Albert et al. (Hrsg.), 50 Years of World Heritage Convention (2022), S. 45.

46 K. Kuprecht, Indigenous Peoples’ Cultural Property Claims (2014), S. 183.

47 So A. Galla, In Search of the Inclusive Museum, in: B. L. Murphy (Hrsg.), Museums, Ethics and Cultural Heritage (2016), S. 310.

48 Zu diesem Vorwurf näher die Ausführungen im 3. Kap. 3 e).

49 B. Savoy, Africa’s Struggle for its Art (2022), S. 140. Zu dieser Forderung und den Reaktionen darauf das 3. Kap. 1 a).

50 F. Batt, The Repatriation of African Heritage, Shutting the Door on the Imperialist Narrative, in: African Human Rights Yearbook 5 (2021), S. 328.

51 R. Tetzlaff, Ohne „kulturelle Evolution“ wird Afrika nicht überleben, in: A. Boeckh/R. Sevilla (Hrsg.), Kultur und Entwicklung (2007), S. 202; vgl. auch R. Tetzlaff, Afrika (2023), S. 89, der in Eurozentrismus eine „bewusste oder unbewusste Methode einseitiger Weltbetrachtung“ sieht, bei der „europäische Werte und kulturelle Institutionen Europas als die natürlichen und universell gültigen dargestellt werden“.

52 Vgl. das 2. Kap. 1 und 4.

von der UNESCO geleisteten Unterstützung für die Verwirklichung der Afrikanischen kulturellen Renaissance und der „Global Priority Africa“.<sup>53</sup>

In dem kritischen Bewusstsein einer im Rahmen des internationalen Kulturgüterrechts zum Teil existierenden eurozentrischen Sichtweise, insbesondere soweit die bedeutsame spirituelle Dimension des Kulturerbes für Gemeinschaften ausgeblendet wird,<sup>54</sup> befasst sich die vorliegende Abhandlung schwerpunktmäßig damit, wie mit kolonialbedingten kulturellen Verlusten von beweglichem Kulturgut auf internationaler Ebene umzugehen ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund eines zu beobachtenden rasanten Wandels der Kulturpolitiken der letzten Jahre und einer nicht minder dynamischen Entwicklung innerhalb der international vernetzten Museumswelt.

Um in diesem Zusammenhang das internationale Verständnis für die Charta für Afrikanische Kulturelle Renaissance zu vertiefen und zugleich zu vermeiden, dass bei Fragen der (neueren) kulturellen Entwicklung die Rechtswissenschaften beziehungsweise die „Juristen auf eine Weise ‚immer zu spät sind‘“,<sup>55</sup> werden vorliegend die Entstehungsgeschichte der Charta, ihre inhaltlichen Schwerpunkte, die Rechtsnatur sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung analysiert.<sup>56</sup>

Neben der völkerrechtlichen Analyse der Renaissance-Charta liegt ein Schwerpunkt dieser Abhandlung auf Regelungen zu Rückgaben von Sammlungsgut an ehemals kolonisierte „Ursprungs- und Herkunftsstaaten“<sup>57</sup> in Afrika.<sup>58</sup> Dabei geht es sowohl um „Human Remains“,<sup>59</sup> also sterbliche Überreste von Menschen, als auch um Kulturgüter aus kolonialen Kontexten,<sup>60</sup> z.B. Kunstwerke.

Ein wesentliches Anliegen der vorliegenden Studie ist es, die Inhalte der im wissenschaftlichen Diskurs noch wenig behandelten Renaissance-Charta in transparenter Weise darzustellen und über die Grenzen Afrikas hinaus bekannter zu machen.

Insgesamt soll eine Einschätzung ermöglicht werden, inwieweit dieses noch junge panafrikanische Kulturabkommen dem eigenen Anspruch folgend multiperspektivisch zum angestrebten „Wiedererstarken“ des afrikanischen Kontinents im 21. Jahrhundert beiträgt und sich als eine „postkoloniale“,<sup>61</sup> das Fortwirken kolonialer Einflüsse auf die Kultur und Gesellschaft afrikanischer Staaten berücksichtigende und diese überwindende Agenda für den Erhalt des Kulturerbes in Afrika zu etablieren vermag.

Weitere Forschungen – insbesondere von afrikanischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern – sind mit Sicherheit in der Lage, die hier gewonnenen Einblicke zu vertiefen und zu ergänzen.

53 Näher 2. Kap. 5.

54 Dazu S. von Schorlemer, UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse (2022), S. 176–182, S. 545ff.; S. M. Spitra, Civilisation, Protection, Restitution, A Critical History of International Cultural Heritage Law in the 19th and 20th Century, in: Journal of the History of International Law 22 (2020), S. 329–354.

55 Prägnant P. Häberle, Rechtskultur und Entwicklung, in: A. Boeckh/R. Sevilla (Hrsg.), Kultur und Entwicklung (2007), S. 40.

56 Vgl. das 2. Kap. 1–5.

57 Die Begriffe „Ursprungs- und Herkunftsstaat“ analysiert das 2. Kap. 3 d).

58 Siehe dazu das 3. Kap. dieser Studie.

59 Zu diesem Terminus und dem Bemühen um dekoloniale Sprache näher im 3. Kap. 2 a).

60 „Koloniale Kontexte“ von Sammlungsgut erörtert das 1. Kap. 7.

61 Zum Begriffsverständnis von „(post-)kolonial“ siehe auch S. von Schorlemer, UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse (2022), S. 53–59 m.w.N. und den nachfolgenden Abschnitt.